



Der Gemeinderat der Stadt Sulzburg hat in öffentlicher Sitzung am 07. Juli 2022 folgende

Gebührenordnung für den städtischen Kindergarten Laufen

beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des städtischen Kindergartens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenerhebung

1. Zur Zahlung der Gebühr sind die Eltern oder Erziehungsberechtigten verpflichtet, deren Kinder den städtischen Kindergarten besuchen und dessen Einrichtungen benutzen.
2. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Besuch des städtischen Kindergartens. Die Gebühr ist jeweils zum 1. eines Monats im Voraus zu entrichten.
3. Die Kindergartengebühren wird für elf Monate erhoben. Der Ferienmonat August ist beitragsfrei.

§ 3 Höhe und Gebühr

1. Die Gebühr wird für den Regelkindergarten (3-6 Jahre) in der Betreuungsform verlängerte Öffnungszeiten (vÖ: 07:30 – 14:00 Uhr)

| | |
|-------------------------------|----------|
| für das 1. Kind auf monatlich | 156,00 € |
| für das 2. Kind auf monatlich | 78,00 € |

festgesetzt.
2. Die Gebühr wird für die Kleinkinderbetreuung (1-3 Jahre) in der Betreuungsform verlängerte Öffnungszeiten (vÖ: 07:30 – 14:00 Uhr)

| | |
|---------------------------------|----------|
| für das 1. Kind | |
| bei 5 Tagen/Woche auf monatlich | 362,00 € |
| bei 4 Tagen/Woche auf monatlich | 320,00 € |
| bei 3 Tagen/Woche auf monatlich | 254,00 € |
| bei 2 Tagen/Woche auf monatlich | 187,00 € |
| für das 2. Kind | |
| bei 5 Tagen/Woche auf monatlich | 182,00 € |
| bei 4 Tagen/Woche auf monatlich | 160,00 € |
| bei 3 Tagen/Woche auf monatlich | 126,00 € |
| bei 2 Tagen/Woche auf monatlich | 96,00 € |

festgesetzt.

3. Beim Besuch zweier Kinder einer Familie in verschiedenen Betreuungsformen wird das Regelkindergartenkind grundsätzlich als zweites Kind betrachtet.
4. Beim Besuch dreier Kinder einer Familie wird das dritte Kind grundsätzlich als Gebührenfrei betrachtet. Die Gebührenfreiheit gilt für die günstigste Betreuungsform.

§ 4 Schlußbestimmung, Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. September 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 29. Juli 2021 außer Kraft.

Sulzburg, den 07. Juli 2022

Dirk Blens
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 5 iVm Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sulzburg, 07. Juli 2022

Dirk Blens
Bürgermeister